

# Beitragsordnung des SC Hörstel 1921 e.V.

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur vom Gesamtvorstand des Vereins geändert werden.

## § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Etwaige Gebühren und Abteilungsbeiträge regeln die jeweiligen Abteilungen im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist. Das Aufnahmeverfahren kann auch elektronisch durchgeführt werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Anmeldung.

## § 4 Beiträge

Beitrags-Mitgliedsform	Beitragshöhe (vierteljährlich)
Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	13,50 €
Erwachsene	25,50 €
Familienbeitrag *	64,50 €
Ehrenmitglieder	frei

\* Folgende Kriterien gelten für den Familienbeitrag:

- mindestens eine max. zwei erwachsene Personen (Eltern/Erziehungsberechtigte bzw. Lebenspartner eines Elternteils mit einem oder mehreren Kind/ern bis 18 Jahre oder
- mindestens fünf Geschwisterkinder bis 18 Jahre und
- gleicher Wohnsitz aller Familienmitglieder.

1. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme des Familienbeitrags.
2. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes NRW e.V., die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom Landessportbund festgelegten Sätze.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung vierteljährlich zum 10.01., 10.04., 10.07. und 10.10. eines jeden Jahres vom Bankkonto des Mitglieds abgebucht, für Neumitglieder frühestens im Folgemonat nach Aufnahmedatum. Die Mandatsreferenz wird im Aufnahmebrief mitgeteilt.

3. Gebühren für Rücklastschriften hat das Mitglied zu tragen.
4. Abteilungen können durch Beschluss ihrer Abteilungsversammlung und im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag oder Aufnahmebeitrag sowie Gebühren erheben.

Abteilungsbeiträge und Abteilungsgebühren (Stand 01.06.2026) vierteljährlich

• Badminton	Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	€ 4,50
	Erwachsene	€ 12,00
• Fitness	Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	€ 6,00
	Erwachsene	€ 13,50
	Kursgebühren: -Yoga: 5,50 €/Mitglied, 7,50 €/Nichtmitglied p. Einheit -Indoor Cycling: 6,00 €/Mitglied, 8,00 €/Nichtmitglied p. Einheit	
• Fußball	Kinder/Jugendliche von 8 - 18 Jahre, aktiv	€ 4,50
	Erwachsene, aktiv	€ 10,50
• Handball	Kinder/Jugendliche von 6 - 18 Jahre, aktiv	€ 6,00
	Erwachsene, aktiv	€ 15,00
• Steeldarts	Erwachsene	€ 4,50
• Tanzen	Erwachsene	€ 12,00
• Tennis	Erwachsene, aktiv	€ 19,50
	Schüler/Studenten/Auszubildende bis 25 Jahre, aktiv	€ 8,00
	Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre, aktiv	€ 5,50
	Doppelmitgliedschaft, aktiv in weiterer Tennisabteilung eines Vereins im Stadtgebiet	€ 5,25
	Erwachsene ab 25 Jahre, passiv	€ 7,75
	Schüler/Studenten/Auszubildende bis 25 Jahre, passiv	€ 5,50
	acht Arbeitsstunden jährlich für aktive Erwachsene, Schüler, Studenten, und Auszubildende bis 25 Jahre (Erstattung nach Ableistung der Stunden)	€ 80,00

- 1) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- 2) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

## § 6 Vereinskonten

VR Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE82 4036 1906 0800 4356 00  
BIC: GENODEM1IBB

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE67 4035 1060 0070 0022 90  
BIC: WELADED1STF

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## **§ 7 Vereinsaustritt**

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung (auch elektronisch) an den geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.